

Einzelheiten zu Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an den HAUSARZT

I. Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Pharmakotherapie (§ 3 Abs. 3 lit. a HZV-Vertrag)

Zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 HZV-Vertrag ist der HAUSARZT verpflichtet, an mindestens vier in seiner Region angebotenen Pharmakotherapie-Qualitätszirkelsitzungen („PTQZ“) je vollem Kalenderjahr teilzunehmen.

Die PTQZ haben bzgl. Struktur und Inhalt mindestens den Richtlinien der Ärztekammer zu entsprechen. Eine Erweiterung der Inhalte durch den Hausärzteverband ist möglich.

Die Moderatoren, die Qualitätszirkel leiten, müssen für die Fortbildung in der HZV besonders qualifiziert sein. Der Hausärzteverband ist berechtigt, das „Institut für hausärztliche Fortbildung“ (IhF) mit der Schulung von Moderatoren von Qualitätszirkeln zu beauftragen.

Der Nachweis über die Teilnahme erfolgt gegenüber dem Hausärzteverband durch verbindliche Selbstauskunft des HAUSARZTES.

II. Behandlung nach den für die hausärztliche Versorgung entwickelten evidenzbasierten praxiserprobten Leitlinien (§ 3 Abs. 3 lit. b HZV-Vertrag)

Der HAUSARZT ist verpflichtet, die besonderen Anforderungen an die Versorgungsqualität in der HZV einzuhalten. Insbesondere soweit der HAUSARZT die Behandlung bei chronischen Krankheiten übernimmt, ist die Verbesserung der Qualität der medizinischen Versorgung durch Berücksichtigung der evidenzbasierten Leitlinien oder der jeweils besten, verfügbaren Evidenz sicherzustellen. Er hat durch Qualitätssicherungsmaßnahmen die Ergebnisse nach § 137a Abs. 3 SGB V in seiner Praxis zu berücksichtigen.

III. Erfüllung von Fortbildungspflichten (§ 3 Abs. 3 lit. c HZV-Vertrag)

Pro Kalenderjahr hat der HAUSARZT mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen mit je mindestens zwei Zeitstunden zu besuchen. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme hat er je vollen Kalenderhalbjahr eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Der anlassbezogene Nachweis über die Teilnahme erfolgt gegenüber dem Hausärzteverband durch Selbstauskunft des HAUSARZTES.

Der HAUSARZT soll hierzu auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrierte Fortbildungsinhalte auswählen, wie insbesondere zur patientenzentrierten Gesprächstherapie, psychosomatischen Grundversorgung, Palliativmedizin, Allgemeinen Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie.

Die zu besuchenden Fortbildungsveranstaltungen sollen vom IhF oder vom Hausärzterverband zertifiziert bzw. organisiert sein. Die Zertifizierung entspricht den Richtlinien der zuständigen Ärztekammer.

IV. Einführung eines Qualitätsmanagementsystems (§ 3 Abs. 3 lit. d HZV-Vertrag)

Der HAUSARZT ist zur Einführung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen, indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagementsystems i.S. des § 73b Abs. 2 Nr. 4 SGB V verpflichtet. Die Qualitätsmanagement-Richtlinie/QM-RL des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

V. Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen (§ 3 Abs. 3 lit. e HZV-Vertrag)

Der HAUSARZT ist verpflichtet, an den hausärztlich relevanten Behandlungsprogrammen der Krankenkasse bei chronischen Krankheiten nach § 137 f SGB V teilzunehmen. Aktive Teilnahme des HAUSARZTES bedeutet die Information der HZV-Versicherten über diese Programme und die Motivation zur Teilnahme an diesen Programmen ggf. einschließlich der Einschreibung von HZV-Versicherten.

Hausärztlich relevante DMP im Sinne dieses HZV-Vertrages sind:

- Asthma
- COPD
- Diabetes mellitus Typ 2
- KHK

Für hausärztlich tätige Kinder- und Jugendärzte beschränkt sich die Verpflichtung zur Teilnahme auf das strukturierte Behandlungsprogramm Asthma. Der HAUSARZT ist verpflichtet, spätestens nach Ablauf von vier Quartalen nach Beginn seiner HZV-Teilnahme an allen hausärztlich relevanten strukturierten Behandlungsprogrammen der Krankenkasse teilzunehmen.